

# Verordnung der Bundesregierung

## Neunte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 23 Absatz 1 Nummer 3, 5, 8 und 11 und Absatz 2 sowie des § 57 Absatz 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, von denen § 23 Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) und § 23 Absatz 1 Nummer 5 durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

### Artikel 1

#### Änderung der Abwasserverordnung

Anhang 1 Teil C der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 bis 8 ersetzt:

„(4) Für Einleitungen von weniger als acht Kubikmetern Schmutzwasser pro Tag aus Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklasse 1 nach Absatz 1, die von der harmonisierten Norm DIN EN 12566-3 (Ausgabe September 2013) oder DIN EN 12566-6 (Ausgabe Mai 2013) erfasst sind oder die einer für die Anlage ausgestellten Europäischen Technischen Bewertung entsprechen, und die über eine CE-Kennzeichnung verfügen, gelten Satz 2 sowie die Absätze 5 bis 7. Die Anforderungen nach Absatz 1 gelten als eingehalten, wenn

1. die Anlage nach Maßgabe der in der Leistungserklärung des Herstellers angegebenen Reinigungsleistung geeignet ist, die Anforderungen nach Absatz 1 zu erfüllen,
2. nach der Leistungserklärung des Herstellers folgende Leistungen erfüllt werden:
  - a) Wasserdichtheit: bestanden,
  - b) Angaben zur Standsicherheit nach der harmonisierten Norm DIN EN 12566-3 (Ausgabe September 2013) oder DIN EN 12566-6 (Ausgabe Mai 2013) und
  - c) Dauerhaftigkeit: bestanden,
3. im Prüfverfahren nach der harmonisierten Norm DIN EN 12566-3 (Ausgabe September 2013) oder DIN EN 12566-6 (Ausgabe Mai 2013) während des gesamten Prüfzeitraums keine Entschlammung durchgeführt wurde,
4. die Anlage, sofern sie von der harmonisierten Norm DIN EN 12566-3 (Ausgabe September 2013) erfasst ist, mit einer ~~Stufe zur mechanischen~~ Vorbehandlung und hydraulischen Vergleichmäßigung betrieben wird und
5. die Anlage in Übereinstimmung mit den Anforderungen nach den Abschnitten 9, 12 und 13 des Arbeitsblatts A 221 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., **Ausgabe ... [Monat/Jahr], erschienen im ... Verlag ..., [Ort]** und archivmäßig gesichert niedergelegt beim Deutschen Patentamt in München, eingebaut, betrieben und gewartet wird.

(5) Die Anforderung nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 ist erfüllt, wenn

1. die erklärte Reinigungsleistung bezüglich des chemischen Sauerstoffbedarfs (CSB) mindestens 90 %, ~~und~~ bezüglich des biochemischen Sauerstoffbedarfs in 5 Tagen (BSB<sub>5</sub>) mindestens 95 % *und bezüglich der suspendierten Stoffe (SS) mindestens 95%* beträgt und

2. die nominale Bemessung auf einen Tageszufluss von 150 l und eine Tagesfracht von 60 g BSB<sub>5</sub> je Einwohnerwert bezogen ist.

Werden in der Leistungserklärung Ablaufkonzentrationen angegeben, sind diese abweichend von Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 maßgeblich und müssen die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Wurden diese Ablaufkonzentrationen im Wege einer 24-Stunden-Mischprobe ermittelt, dürfen sie abweichend von Absatz 1 Satz 1 für den CSB einen Wert von 100 mg/l, ~~und~~ für den BSB<sub>5</sub> einen Wert von 25 mg/l *und für die SS einen Wert von 25 mg/l* nicht überschreiten.

(6) Die Länder können von den Anforderungen nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 abweichende Vorschriften erlassen; in diesem Fall gilt Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 nach Maßgabe dieser Vorschriften. Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 gilt für Anlagen, für die eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt worden ist, nur, soweit dies nach der Beschaffenheit der Anlage möglich ist.

(7) Bei Einleitungen nach Absatz 4 Satz 1 gelten die Anforderungen nach Absatz 1 auch als eingehalten, wenn

1. für die Anlage zum Zeitpunkt des Einbaus eine gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt oder für eine bestehende Anlage, die am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach Artikel 2] eingebaut war, zum Zeitpunkt des Einbaus eine gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorlag und
2. die Anlage nach Maßgabe der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung eingebaut, betrieben und gewartet wird.

(8) Bei Einleitungen von weniger als acht Kubikmetern Schmutzwasser pro Tag aus Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklasse 1 nach Absatz 1, die nicht unter Absatz 4 Satz 1 fallen, gelten die Anforderungen nach Absatz 1 als eingehalten, wenn eine durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder sonst nach Landesrecht zugelassene Abwasserbehandlungsanlage nach Maßgabe der Zulassung eingebaut, betrieben und gewartet wird. In der Zulassung müssen die für eine ordnungsgemäße, an den Anforderungen nach Absatz 1 ausgerichtete Funktionsweise erforderlichen Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage festgelegt sein.“

2. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 9.

3. Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Für häusliches Abwasser, das in Hochgebirgsregionen anfällt, die höher als 1.500 m über dem Meeresspiegel liegen, können in der wasserrechtlichen Zulassung abweichende Anforderungen festgelegt werden.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den ...